Allg. Servicebedingungen der

Lothar Leisen Hydraulik, Lindenstra0e 6-10a, 53844 Troisdorf

Für alle Serviceleistungen, die wir außerhalb unserer Gewährleistungsverpflichtungen an den von uns gelieferten Geräten und Teilen erbringen, gelten nachfolgende Bedingungen:

Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

1. Kosten

Die Kosten unserer Serviceeinsätze trägt in jedem Falle der Auftraggeber ohne Rücksicht darauf, ob er die Kosten seinerseits einem Dritten weiterberechnen kann. Rechnungsstellung an Dritte, die nicht unsere Auftraggeber sind, wird nicht akzeptiert.

2. Kostenberechnung

2.1 Für die Einsatzzeit (= Reisezeit plus Arbeitszeit) unseres Servicepersonals berechnen wir für einen Zeitraum von Montag bis Freitag zwischen 7.00 Uhr und 16.00 Uhr:

Hydraulikmonteur

EUR 60,- je Stunde

Hydrauliktechniker/ Hydraulikingenieur

EUR 90,- je Stunde

Für Servicezeiten außerhalb dieser Zeiträume berechnen wir folgende Vergütungssätze:

- Montag bis Freitag zwischen 16.00 Uhr und 7.00 Uhr 78,--€

- Samstag , Sonn- und Feiertag 86,-- €

2.2 Reisekosten

Die Berechnung der Reisezeit erfolgt jeweils für die Hin- und Rückfahrt ab unserem Werk Troisdorf.

- 2.4 Verpflegung und Unterkunft
- Inland: Tagesauslöse ohne Übernachtung EUR 42,- je Tag

Übernachtungskosten nach Beleg oder vereinbarter Pauschale

- Ausland: Tagesauslöse ohne Übernachtung EUR 54,- je Tag

Übernachtungskosten nach Beleg oder vereinbarter Pauschale

- 2.5 Die unter vorstehenden Ziffern genannten Verrechnungssätze enthalten keine Mehrwertsteuer, die gesetzliche Mehrwertsteuer kommt jeweils hinzu.
- 2.6 Zahlungsbedingungenen

Die Vergütung für Serviceleistungen ist sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug zahlbar.

3. Inhalt der Serviceleistungen

- 3.1 Serviceleistungen werden von uns nur auf Anforderung des Auftraggebers erbracht. Ihre Ausführung erfolgt nach Vereinbarung, im Übrigen alsbald im Rahmen des uns zeitlich und personell Möglichen.
- 3.2 Serviceleistungen werden grundsätzlich innerhalb der üblichen Geschäftszeiten (siehe 2.1) erbracht.

Auf Wunsch des Auftraggebers führen wir Serviceleistungen außerhalb der üblichen Geschäftszeiten, jedoch gegen Berechnung der Zusatzkosten gemäß 2.1 aus.

- 3.3 Serviceleistungen werden auf Wunsch des Auftraggebers, im Übrigen je nach sachlicher Notwendigkeit, beim Auftraggeber am Standort des Serviceobjekts oder in unserem Werk durchgeführt. Sind die erforderlichen Arbeiten in unserem Werk durchzuführen, übersendet der Auftraggeber die defekten Geräte oder Geräteteile an uns. Die Kosten der Hin- und Rücksendung trägt der Auftraggeber.
- 3.4 Unsere Servicetechniker sind angewiesen, ihre Leistungen anlässlich eines Serviceeinsatzes auf die gemeldete Störung oder das Objekt, das Gegenstand der angeforderten Serviceleistung ist, zu beschränken. Unser Servicepersonal ist deshalb weder verpflichtet noch berechtigt, ohne die Zustimmung unserer Serviceleitung auf Wunsch des Auftraggebers Servicearbeiten an anderen Objekten auszuführen. Ausgenommen sind Notfälle, deren Behebung keinen Aufschub duldet.
- 3.5 Soweit erforderlich, versieht unser Servicepersonal nach Beendigung der Serviceleistung den Auftraggeber mit den notwendigen Bedienungsanleitungen oder sonstigen technischen Informationen hinsichtlich des betreffenden Objekts oder der ausgeführten Serviceleistungen.
- 3.6 Unser Servicepersonal ist nicht befugt, uns verpflichtende rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben. Verpflichtende Vereinbarungen können nur mit unserer Serviceleitung getroffen werden.

4. Mitwirkung des Auftraggebers

- 4.1 Der Auftraggeber muss sicherstellen, dass die Serviceleistung an Ort und Stelle nach Eintreffen unseres Servicepersonals alsbald begonnen und ohne Verzug zu Ende geführt werden kann. Die Zugänglichkeit der Anlagen, an denen die Serviceleistungen vorzunehmen sind, muss jederzeit gewährleistet sein. Die Arbeitsbedingungen müssen so sein, dass unter Beachtung aller Vorschriften, insbesondere zur Unfallverhütung, gearbeitet werden kann.
- 4.2 Der Auftraggeber hält alle zur Durchführung der Serviceleistung nötigen technischen Einrichtungen funktionsfähig bereit und stellt diese dem Servicepersonal zur Verfügung. Der Auftraggeber stellt alle für den Betrieb der Anlagen, an denen die Serviceleistungen ausgeführt werden, notwendigen Hilfs- und Betriebsstoffe zur Verfügung.
- 4.3 Der Auftraggeber stellt das für die ordnungsgemäße Bedienung der technischen Anlagen notwendige Fachpersonal zur Verfügung.
- 4.4 Erforderlichenfalls ist ein Dolmetscher zu stellen.
- 4.5 Alle hier genannten Mitwirkungspflichten hat der Auftraggeber kostenlos zu erbringen. Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht nach, so sind wir berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Auftraggeber obliegenden Handlungen an seiner Stelle auf seine Kosten vorzunehmen.

5. Unterbrechung der Serviceleistungen

5.1 Die Serviceleistungen werden grundsätzlich ohne Unterbrechung in einem Zuge durchgeführt. Ist dies aus Gründen, die nicht von uns oder unserem Servicepersonal zu vertreten sind, nicht möglich, hat der Auftraggeber die dadurch entstehenden Kosten, insbesondere für zusätzlich Hin- und Rückfahrten des Servicepersonals, zu tragen. Dies gilt auch dann, wenn Ersatzteile beschafft werden müssen, deren Notwendigkeit sich im Zuge der Durchführung der Servicearbeiten ergeben und die nicht sofort zur Verfügung stehen.

In allen diesen Fällen werden wir uns bemühen, die Serviceleistung so bald wie möglich, jedoch gegen Erstattung der Mehrkosten zu Ende zu führen.

5.2 Wir sind berechtigt, eine laufende Serviceleistung kurzfristig zu unterbrechen, wenn das eingesetzte Servicepersonal dringend anderweitig (z.B. wegen akuter, sofort zu behebender Betriebsstörungen bei einem anderen Kunden) gebraucht wird. Die dadurch entstehenden Mehrkosten tragen wir unter Ausschluss von Ersatzansprüchen des Auftraggebers wegen der Unterbrechung. Die Unterbrechung wird auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt.

6. Gewährleistung und Haftung

6.1 Die Gewährleistungsfrist für die ausgeführten Serviceleistungen beträgt 6 Monate. Etwaige Mängel unserer Serviceleistungen sind uns unverzüglich nach ihrer Entdeckung mitzuteilen. Es gelten etwaige Mängelobliegenheiten des § 377 HGB und § 378 HGB. Für Nachteile und Schäden, die infolge verspäteter Mitteilung eines Mangels an unserer Leistung entstehen, haften wir nicht.

- 6.2 Bei berechtigten Beanstandungen leisten wir Gewähr durch Nachbesserung der fehlerhaften Serviceleistung, Weitergehende Gewährleistungsrechte stehen dem Auftraggeber nur bei gescheiterter Nachbesserung zu. Die Nachbesserung ist insbesondere gescheitert, wenn sie unmöglich ist, von uns verweigert wird, nicht binnen angemessener Frist durchgeführt wird oder wenn eine angemessene Zahl von Nachbesserungsversuchen nicht zum Erfolg führt.
- 6.3 Ansprüche auf Schadenersatz wegen Mängeln unserer Leistung einschließlich von Mangelfolgeschäden, wegen fehlgeschlagener Nachbesserung oder wegen Verletzung sonstiger vertraglicher oder vorvertraglicher Verpflichtungen jeglicher Art, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Haftung aufgrund außervertraglicher Ansprüche, insbesondere aus unerlaubter Handlung. Der Haftungsausschluss entfällt, soweit uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder es sich um die Haftung für zugesicherte Eigenschaften handelt. Sofern wir fahrlässig eine Kardinalpflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung für entgangenen Gewinn ist jedoch ausgeschlossen. Unberührt bleibt die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

7. Abnahme

- 7.1 Nach Beendigung der Arbeiten hat der Auftraggeber sich von deren ordnungsgemäßer Ausführung zu überzeugen.
- 7.2 Das Servicepersonal hat die Serviceanweisung mit den eingetragenen Hinreise- und Arbeitsstunden dem Auftraggeber zur Unterschrift vorzulegen. Mit seiner Unterschrift erkennt der Besteller die Durchführung der Serviceleistung entsprechend dem erteilten Serviceauftrag an. Die Zeit für die Rückreise wird nach dem Eintreffen des Servicetechnikers von unserer Serviceleitung eingetragen.

Mit der Unterzeichnung der Serviceanweisung, spätestens jedoch mit der Wiederinbetriebnahme und Nutzung des Serviceobjekts, ist die Abnahme der Leistung verbunden.

7.3 Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, so gilt sie nach Ablauf von 10 Tagen nach Anzeige der Beendigung der Serviceleistung durch unsere Serviceleitung unter Übersendung einer Kopie der Serviceanweisung mit den eingetragenen Arbeits- und Reisezeiten als erfolgt, sofern der Auftraggeber nicht innerhalb von einer Woche unter Angabe von Gründen widerspricht. Das gleiche gilt für den Fall, dass bei der Abreise des Servicetechnikers kein unterschriftsberechtigtes Personal anwesend ist und die erfolgte Serviceleistung deshalb nicht sofort durch Unterschrift bestätigt werden kann.

8. Nebenabreden

Änderungen oder Ergänzungen unserer Servicebedingungen bedürfen schriftlicher Vereinbarung.

9. Schlussbestimmungen

Für unsere Serviceleistungen gilt deutsches Recht.